

PROMOTIONSORDNUNG
der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
vom 12. Juli 2001

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung hat gemäß § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 20.05.1999 (GVBl I. S. 130) folgende Promotionsordnung für die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassung zur Promotion aufgrund einer Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit Promotionsrecht
- § 3 Zulassung zur Promotion aufgrund anderer Abschlüsse
- § 4 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 5 Zulassungsprüfung
- § 6 Gemeinsame Promotion
- § 7 Dissertation
- § 8 Einreichen des Gesuches
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Gutachterin/Gutachter
- § 11 Promotionsausschuss
- § 12 Prüfung der Dissertation
- § 13 Überarbeitung der Dissertation
- § 14 Disputation
- § 15 Ergebnis der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Promotionsurkunde und Zeugnis
- § 18 Ehrenpromotion und Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 19 Verlust des Doktorgrades
- § 20 Inkrafttreten

- Anhang 1 Muster der Titelblätter bei Dissertationen
- Anhang 2 Muster des vorläufigen Zeugnisses
- Anhang 3 Muster der Promotionsurkunde
- Anhang 3a Muster der Promotionsurkunde zur Erlangung des Dr. phil.
- Anhang 4 Muster des Zeugnisses
- Anhang 4a Muster des Zeugnisses zur Erlangung des Dr. phil.

§ 1 Allgemeines

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer Disputation festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.

(2) Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung verleiht den Grad des Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.). Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung verleiht den Grad des Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in Kooperation mit einer Fakultät einer anderen Universität, die zur Verleihung des Grades des Doktors der Philosophie berechtigt ist.

§ 2 Zulassung zur Promotion aufgrund einer Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit Promotionsrecht

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer Hochschule mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder ein gleichwertiger Abschluss.

(2) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.-Ing. ist der Grad eines Diplom-Ingenieurs beziehungsweise eines Master of Science. Inhaber eines anderen Studienabschlusses einer Hochschule mit Promotionsrecht können auf Antrag zur Promotion zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn der Fakultätsrat nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der einschlägigen Fachgebiete feststellt, dass das Dissertationsthema einem ingenieurwissenschaftlichen Fachgebiet der Fakultät zugeordnet werden kann. In diesen Fällen sind Prüfungen in zwei vom Fakultätsrat festgelegten ingenieurwissenschaftlichen Fächern der Fakultät zu erbringen.

(3) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. phil. ist in der Regel ein Studienabschluss mit Diplom, Erstem Staatsexamen, Magister oder Master of Arts in den Bereichen Geschichte, Kunstwissenschaft, Philosophie, Psychologie oder Soziologie. Die Dekanin/Der Dekan prüft vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens und nach Anhörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des in Frage kommenden Faches die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

Inhaber eines anderen Studienabschlusses einer Hochschule mit Promotionsrecht können auf Antrag zur Promotion zum Dr. phil. zugelassen werden, wenn der Fakultätsrat nach An-

hörung der in der Fakultät vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der einschlägigen Fachgebiete feststellt, dass das Dissertationsthema einem geisteswissenschaftlichen Fachgebiet der Fakultät zugeordnet werden kann. In diesen Fällen sind Prüfungen in zwei vom Fakultätsrat festgelegten geisteswissenschaftlichen Fächern der Fakultät zu erbringen.

(4) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Fakultätsrat eine Kandidatin/einen Kandidaten auf Antrag von drei Professorinnen/Professoren der Fakultät auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 zulassen.

§ 3 Zulassung zur Promotion aufgrund anderer Abschlüsse

(1) Zum Promotionsverfahren wird auch zugelassen, wer nach einem einschlägigen qualifizierten Fachhochschulstudium mit dem Abschluss Diplom oder Master das Gesamtprädikat „sehr gut“ erhalten hat und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in zwei ingenieurwissenschaftlichen bzw. geisteswissenschaftlichen Fächern durch Prüfungen gemäß § 5 nachweist.

(2) Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 4 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

Zulassungsvoraussetzung für Bewerberinnen/Bewerber mit einem Hochschulabschluss, der außerhalb Deutschlands erworben wurde, ist die Feststellung der Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit einem der gemäß § 2 als Voraussetzung für den angestrebten Doktorgrad genannten Abschlüsse. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb Deutschlands dienen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz getroffenen Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungsgrundlage. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer über die Zulassung zum Promotionsverfahren. Voraussetzung für die Zulassung sind Prüfungen gemäß § 5 in zwei ingenieurwissenschaftlichen oder geisteswissenschaftlichen Fächern der Fakultät.

§ 5 Zulassungsprüfung

In den Fällen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4, § 3 Abs. 1 und § 4 Satz 4 sind die Prüfungen von je 30 Minuten Dauer vor der Einreichung des Gesuchs zum Promotionsverfahren zu erbringen. Der Fakultätsrat bestellt die Prüfungskommission. Die Prüfungen können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 6 Gemeinsame Promotion

Zur Erlangung des Dr.-Ing. bzw. des Dr. phil. können mit anderen in- und ausländischen Fakultäten mit Promotionsrecht gemeinsame Promotionen durchgeführt werden. Grundlage dafür sind zwischenstaatliche Vereinbarungen und Kooperationsvereinbarungen mit den entsprechenden Fakultäten.

§ 7 Dissertation

(1) Die Bewerberin/Der Bewerber hat eine von ihr/ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine in einer anderen Sprache abgefaßte Dissertation zugelassen werden. Wird vom Promotionsausschuss keine Übersetzung gefordert, ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache anzufügen. Nach Abschluss der Disputation entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine in einer Fremdsprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.

(2) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Veröffentlichungen sind zulässig.

(3) Die Dissertation soll in fachlichem Kontakt mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung entstanden sein.

§ 8 Einreichen des Gesuches

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Das Gesuch muß enthalten:

a) die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,

- b) den Titel der Dissertation,
- c) eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers,
- d) die gemäß §§ 2 - 5 jeweils erforderlichen Urkunden, Zeugnisse und Nachweise,
- e) ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters,
- f) eine Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, fünffach in gebundener Ausfertigung,
- g) je ein Belegexemplar etwaiger Vorveröffentlichungen,
- h) die Angabe, von wem die Dissertation vornehmlich begleitet worden ist,
- i) eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation selbstständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
- j) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits früher Promotionsgesuche gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
- k) eine schriftliche Erklärung, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt.

(3) Urkunden und Zeugnisse sind in beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden und Zeugnissen, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Dekanin/Der Dekan prüft das Gesuch gemäß § 8 Abs. 1 bis 3. Die Dekanin/Der Dekan/ unterrichtet die Professorinnen und Professoren, die habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die Mitglieder des Fakultätsrates über das Promotionsgesuch und die von ihr/ihm bzw. der Bewerberin/dem Bewerber gemäß § 10 Abs. 1 vorgeschlagenen Gutachterinnen und/oder Gutachter. In den Fällen zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie unterrichtet die Dekanin/der Dekan die Professorinnen und Professoren, die habilitierten Mitglieder der Fakultät und die Mitglieder des Fakultätsrates über das Gesuch und die in Aussicht genommene Fakultät für die Kooperation gemäß § 1 Abs. 2.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet mit der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fakultätsrates über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Sofern der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fakultätsrates die Eröffnung verweigert, teilt die Dekanin/der Dekan dies der Bewerberin/dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 10 Gutachter

(1) Die Dekanin/Der Dekan und die Bewerberin/der Bewerber haben ein Vorschlagsrecht für die Benennung der Gutachterinnen und/oder Gutachter. Der Fakultätsrat entscheidet über die Erstgutachterin/den Erstgutachter und über mindestens eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. In den Fällen zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie übt die Dekanin/der Dekan ihr/sein Vorschlagsrecht im Benehmen mit der kooperierenden Fakultät aus.

(2) Ist die Dissertation gemäß § 7 Abs. 3 entstanden, soll die betreffende Hochschullehrerin/der betreffende Hochschullehrer die Erstgutachterin /der Erstgutachter sein.

(3) Mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter muß als berufene Professorin/berufener Professor der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung angehören.

(4) Gutachterinnen und/oder Gutachter können auch in einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht oder an einer Forschungseinrichtung tätige Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein. In den Fällen zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) muss eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter von einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht stammen, an der das Fachgebiet, in dem die Dissertation entstanden ist, durch einen grundständigen Studiengang (Diplom, Staatsexamen, Magister) vertreten ist.

(5) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bleiben berechtigt, im Sinne von Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Dissertationen zu begleiten und zu begutachten.

(6) Nach Benennung der Gutachterinnen/Gutachter gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber die Eröffnung des Promotionsverfahrens bekannt. Sie/Er teilt der Bewerberin/dem Bewerber die Namen der benannten Gutachterinnen/Gutachter und die Zusammensetzung der Promotionsausschusses gemäß § 11 mit.

§ 11 Promotionsausschuss

(1) Zur weiteren Durchführung des Promotionsverfahrens wird vom Fakultätsrat ein Promotionsausschuss gebildet. Ihm gehören die Gutachterinnen/Gutachter und weitere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung

und gegebenenfalls der kooperierenden Fakultät an. Der Promotionsausschuss besteht höchstens aus sechs Personen.

(2) Der Fakultätsrat bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät.

(3) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben Stimmrecht. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

(4) Bei der Promotion von besonders befähigten Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer von Fachhochschulen vom Fakultätsrat zu Gutachterinnen/Gutachtern bestellt werden und Mitglied des Promotionsausschusses sein.

§ 12 Prüfung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen/Gutachter prüfen die Dissertation und reichen ihr schriftliches Gutachten innerhalb von drei Monaten bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein. Sie beantragen die Annahme der Dissertation oder die Überarbeitung mit konkreten Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation jeweils mit Begründung ihres Vorschlages. Die Gutachten enthalten bei Empfehlung der Annahme einen Notenvorschlag. Reicht eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter ihr/sein Gutachten nicht innerhalb von drei Monaten ein, prüft der Fakultätsrat den Fortgang des Verfahrens und bestellt gegebenenfalls eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter. Auf die Bestellung einer anderen Gutachterin/eines anderen Gutachters kann gegebenenfalls verzichtet werden, wenn bereits zwei Gutachten vorliegen.

(2) Nach Eingang der Gutachten beschließt der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation mit Notenvorschlag oder die Überarbeitung mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. Zulässige Noten sind sehr gut, gut und befriedigend. Der Beschluss ist zu protokollieren.

(3) Hat der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation beschlossen, legt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät aus. Darüber werden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät bzw. der Fakultäten informiert. Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die

Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegungsdauer ab. Jeder Einspruch ist der Erstgutachterin/dem Erstgutachter zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Ist gegen die Annahme der Dissertation kein Einspruch eingelegt worden, stellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Annahme der Dissertation fest und setzt den Termin der Disputation fest.

(5) Wurde Widerspruch gegen die Annahme der Dissertation eingelegt, legt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Vorgang der Erstgutachterin/dem Erstgutachter zur Stellungnahme vor und unterrichtet den Fakultätsrat darüber. Der Fakultätsrat kann weitere Gutachterinnen/Gutachter benennen. Nach Einholung der Stellungnahme und ggf. weiterer Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss endgültig.

§ 13 Überarbeitung der Dissertation

(1) Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann gemäß § 12 Abs. 2 die Bewerberin/den Bewerber einmal auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Nach Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 12. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen angemessen erfüllt worden sind. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung erneut formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 14 Disputation

(1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Disputation anberaumt.

(2) Ein der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung eingereichtes Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren kann bis zwei Wochen vor der Disputation zurückgenommen werden, falls das Verfahren nicht schon vorher durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet wurde.

(3) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers und des Promotionsausschusses können auf Antrag auch externe Zuhörer zugelassen werden. Die Disputation wird von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet und findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Bewerberin/Der Bewerber stellt zunächst in einem Vortrag von 30 Minuten Dauer ihre/seine Dissertation vor. Daran schließt sich die wissenschaftliche Aussprache mit dem Promotionsausschuss von mindestens einstündiger Dauer an. Danach haben sämtliche weitere Zuhörer das Recht, Fragen an die Bewerberin/den Bewerber zu stellen.

(4) In der Aussprache werden Kenntnisse verlangt, die eine eingehende selbständige Beschäftigung mit dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation erkennen lassen. Außerdem werden Kenntnisse des Standes der Forschung verlangt.

(5) Nach Abschluss der Disputation entscheidet der Promotionsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis.

(6) Über die Disputation ist von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Protokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern des Promotionsausschusses zu unterzeichnen ist.

(7) Wird der Termin für die Disputation ohne ausreichenden Grund versäumt, ist das Promotionsverfahren ohne Ergebnis beendet.

§ 15 Ergebnis der Promotion und Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so teilt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich unter Angabe des Grundes mit, dass das Promotionsverfahren beendet ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Ist das Promotionsverfahren gemäß Abs.1 beendet worden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

(3) Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.

(4) Ein Exemplar der eingereichten Dissertation und – soweit Änderungen erfolgten – ein Exemplar der abschließend bestätigten Dissertation verbleiben bei der Fakultät.

(5) Werden die Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 nicht erfüllt, ist das Promotionsverfahren beendet.

(6) Nach Abschluss der Disputation legt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Bewertung der Dissertation und der Disputation das Prädikat fest. Als Prädikat kann „summa cum laude“ (mit Auszeichnung), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut) und „rite“ (befriedigend) vergeben werden.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Bewerberin/der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, so muß sie/er die Dissertation vor ihrer Veröffentlichung der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und den Gutachterinnen und/oder den Gutachtern zur Erteilung des Druckreifevermerks vorlegen. Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und/oder den Gutachtern den Druckreifevermerk, nachdem ggf. verfügte Auflagen erfüllt sind. Die vorzulegenden Ausfertigungen der Dissertation müssen ein besonderes Titelblatt mit den Angaben nach dem Muster des Anhangs 1 zur Promotionsordnung tragen. Hat der Promotionsausschuss gegen eine Gutachterin/einen Gutachter entschieden, so kann die Gutachterin/der Gutachter verlangen, dass ihr/sein Name nicht im Promotionsdruck genannt wird.

(2) Von der Bewerberin/dem Bewerber wird verlangt, dass sie ihrer /er seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Schreibmaschinenseite in deutscher und englischer Sprache beifügt und der Hochschule das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten.

(3) Die Bewerberin/Der Bewerber ist verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Dissertation ist in der zur Veröffentlichung genehmigten Fassung spätestens ein Jahr nach der Disputation gedruckt vorzulegen. In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin/der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung fünf Exemplare an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder a) die Ablieferung von 40 Exemplaren bei der Promotion zum Dr.-Ing.
die Ablieferung von 80 Exemplaren bei der Promotion zum Dr. phil.
jeweils in Buch- oder Fotodruck

- oder b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; diesen Exemplaren ist ein Vermerk beizugeben, der die Arbeit als Dissertation der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus kennzeichnet
- oder c) die Ablieferung in Form von Mikrofiches im Umfang von 40 bzw. 80 Kopien gemäß a)
- oder d) die Ablieferung in elektronischer Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), c) und d) überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist zur Ablieferung der Pflichtdrucke verlängern. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die ihr/ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 17 Promotionsurkunde und Zeugnis

(1) Nach bestandener Disputation wird der Doktorandin/dem Doktoranden ein vorläufiges Zeugnis nach dem im Anhang 2 zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgehändigt.

(2) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde nach dem im Anhang 3 oder 3a zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet. Das Promotionsverfahren wird mit Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin/den Dekan abgeschlossen. Nach Empfang der Promotionsurkunde hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(3) Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird zusammen mit der Promotionsurkunde ein endgültiges Zeugnis nach dem im Anhang 4 oder 4a zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet. Hat der Promotionsausschuss gegen eine Gutachterin /einen Gutachter entschieden, so kann die Gutachterin/der Gutachter verlangen, dass ihr/sein Name nicht im Zeugnis genannt wird.

§ 18 Ehrenpromotion und Erneuerung der Promotionsurkunde

(1) Die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung verleiht den akademischen Grad und die Würde „Doktor der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber“ (Dr.-Ing. E. h.) und den „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. E. h.) an Personen, die in einem an der Fakultät vertretenen Gebiet hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus sein.

(2) Zur Vorbereitung eines Antrages auf Ehrenpromotion sollen mindestens zwei auswärtige Gutachten eingeholt werden. Der Fakultätsrat beschließt über einen entsprechenden Antrag in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer des Fakultätsrates.

(3) Die Dekanin/Der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion durch Ausstellung einer Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovierten gewürdigt werden.

(4) An der Fakultät promovierte Doktorinnen/Doktoren, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Promotionsurkunde nach 50 Jahren oder bei besonderen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft der Fakultätsrat.

§ 19 Verlust des Doktorgrades

(1) Hat sich die Bewerberin/der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht oder sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden, kann die Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät die Promotion für ungültig erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 oder 2 wird der/dem Betroffenen durch die Dekanin/den Dekan bekanntgegeben.

(4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitgeteilt.

(5) Die Bestimmungen gemäß Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors.

(6) Nach einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft.

MUSTER DER TITELBLÄTTER BEI DISSERTATIONEN

Titelblatt der Dissertationsausfertigungen beim Einreichen des Promotionsgesuches

Titel der Dissertation

Der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vorgelegte Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs o.ä.

von

z.B. Diplom-Ingenieur o.a. akademischer Hochschulgrad
oder im Ausland erworbener akademischer Grad

.....

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

aus

(Geburtsort, ggf. nähere Bezeichnung der geografischen Lage des Geburtsortes)

Titelblatt bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare nach bestandener Promotionsprüfung

Titel der Dissertation

Von der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktor-Ingenieurs o.ä. genehmigte Dissertation

vorgelegt von

z.B. Diplom-Ingenieur o. a. akademischer Hochschulgrad
oder im Ausland erworbener akademischer Grad

.....

(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

aus

(Geburtsort, ggf. nähere Bezeichnung der geografischen Lage des Geburtsortes)

Gutachterin/Gutachter:

Gutachterin/Gutachter:

Tag der Disputation:

MUSTER DES VORLÄUFIGEN ZEUGNISSES

BRANDENBURGISCHE TECHNISCHE UNIVERSITÄT COTTBUS

Unter der Präsidentschaft von Frau Professorin/Herrn Professor.....

hat Frau/Herr aus

am die Disputation in ihrem/seinem Promotionsverfahren in der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung erfolgreich absolviert.

Die Beurteilung der von ihr/ihm eingereichten Dissertation

..... (Titel)

erfolgte durch Frau Professorin/Herrn Professor.....

und Frau Professorin/Herrn Professor.....

Prädikat

Der Titel des Doktors der darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde und dem damit verbundenen endgültigen Abschluss des Promotionsverfahrens geführt werden.

Siegel

Titel, Vorname, Name
Dekanin/Dekan

MUSTER DER PROMOTIONSURKUNDE

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus
verleiht durch die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung

Frau/Herrn aus

den Grad Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die beurteilte Dis-
sertation

..... (Titel)

sowie durch eine Disputation am ihre/seine wissenschaftliche Befähigung
nachgewiesen und das Prädikat

.....

erhalten hat.

Cottbus, Datum

Siegel

Titel, Vorname, Name
Präsidentin/Präsident

Titel, Vorname, Name
Dekanin/Dekan

MUSTER DER PROMOTIONSURKUNDE ZUR ERLANGUNG DES DR. PHIL.

Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus
verleiht durch die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung

in Kooperation mit der Fakultät der Universität

Frau/Herrn aus

den Grad Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die beurteilte Dis-
sertation

..... (Titel)

sowie durch eine Disputation am ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nach-
gewiesen und das Prädikat

.....

erhalten hat.

Cottbus, Datum

Für die BTU Cottbus

Für die Universität ...

Siegel
(BTU Cottbus)

Titel, Vorname, Name
Präsidentin/Präsident

Titel, Vorname, Name
Präsidentin/Präsident

Titel, Vorname, Name
Dekanin/Dekan

Titel, Vorname, Name
Dekanin/Dekan

MUSTER DES ZEUGNISSES

BRANDENBURGISCHE TECHNISCHE UNIVERSITÄT COTTBUS

Unter der Präsidentschaft von Frau Professorin/Herrn Professor.....
hat Frau/Herr aus
am das Promotionsverfahren in der Fakultät Architektur, Bauingenieurwe-
sen und Stadtplanung abgeschlossen.

Die Beurteilung der von ihr/ihm eingereichten Dissertation
..... (Titel)
erfolgte durch Frau Professorin/Herrn Professor.....
und Frau Professorin/Herrn Professor.....

Prädikat

Siegel

Titel, Vorname, Name
Dekanin/Dekan

MUSTER DES ZEUGNISSES ZUR ERLANGUNG DES DR. PHIL.**BRANDENBURGISCHE TECHNISCHE UNIVERSITÄT COTTBUS**

Unter der Präsidentschaft von Frau Professorin/Herrn Professor.....
 hat Frau/Herr..... aus
 am das Promotionsverfahren in der Fakultät Architektur, Bauingenieur-
 wesen und Stadtplanung
 in Kooperation mit der Fakultät der Universität
 abgeschlossen.

Die Beurteilung der von ihr/ihm eingereichten Dissertation
 (Titel)
 erfolgte durch Frau Professorin/Herrn Professor.....
 und Frau Professorin/Herrn Professor.....

Prädikat

Siegel

Titel, Vorname, Name
 Dekanin/Dekan

Titel, Vorname, Name
 Dekanin/Dekan